



Kurzarbeitergeld - Lexikon Lohn und Personal

ACHTUNG: Sonderregelungen wegen Corona-Virus

Der Gesetzgeber hat Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen. Es gelten folgende Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden soll verzichtet werden
- Betriebe können Kurzarbeit rückwirkend ab 1.März 2020 anmelden

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Normen:

KSchG:19 KSchG:17 KSchG:18/1 BetrVG:77/4 BetrVG:87/1 BGB:615 SGB-III:169 SGB-III:173 SGB-III:179 SGB-III:177/1/3 SGB-III:421t SGB-III:95 SGB-III:106 SGB-III:109 SGB-III:99 SGB-III:104 SGB-III:104/1/1 ArEV:2/2/4 EStG:3/2 EStG:32/3 EStG:32/1/2 EStG:32/1 LStR:41.2/3